

Betrifft: Investitionsersatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurde im Juni 2003 mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 vom Nationalrat auch eine Änderung des Handelsgesetzbuches beschlossen und der § 454 in das HGB eingefügt. Da im Bundesrat kein zustimmender Beschluss zustande gekommen ist, kann das Gesetz erst nach einer Wartefrist von 8 Wochen beurkundet und danach veröffentlicht werden.

Mit einer Veröffentlichung ist in der Woche vom 25.8. bis 29.8.2003 zu rechnen.

Der § 454 HGB sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Investitionsersatz für in Vertriebssystemen gebundene Unternehmer, das sind insbesondere KFZ-Händler, vor. § 454 HGB ist aber praktisch nur auf Verträge anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Bestimmung (ein Tag nach Veröffentlichung) abgeschlossen wurden. Dies ist aus ergänzender Bestimmung, § 906 Abs 9 HGB, abzuleiten, die vorsieht, dass nur solche Investitionen erfasst sind, zu denen der Unternehmer nach Inkrafttreten des § 454 HGB verpflichtet wird.

Es empfiehlt sich daher, neue Vertriebsverträge erst nach Inkrafttreten des § 454 HGB abzuschließen (=unterfertigen). Damit § 454 HGB angewendet werden kann, ist es unseres Erachtens nicht ausreichend, wenn der Vertrag unterfertigt wird (=abgeschlossen), aber aufgrund einer Vertragsbestimmung erst nach Inkrafttreten des § 454 HGB wirksam wird. Der Vertragsabschluss (=Unterschrift) sollte daher erst nach Inkrafttreten des § 454 HGB erfolgen.

Wie auch das Justizministerium in den erläuternden Bemerkungen darlegt, bestehen grundsätzlich auch derzeit Rechtsgrundlagen für Investitionsersatzansprüche. Diese werden aber aufgrund der unklaren Rechtslage nur schwer durchsetzbar sein. Durch § 454 HGB wird hingegen ein klarer und leichter durchsetzbarer Anspruch geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen.

Der geschäftsführende Vorstand des VÖK